

§ 3 Rechte und Pflichten des Marketers

- (1) Dem Marketer ist es nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über die beworbenen Leistungen oder das Geschäftsmodell von Lyconet oder myWorld zu machen.

An keiner Stelle und auf keinem Werbemittel darf der Marketer unwahre oder irreführende Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei Lyconet machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung, potenzielle Marketer im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur durch intensive kontinuierliche Tätigkeit die Erzielung eines größeren Einkommens möglich ist.

- (2) Bei der Bewerbung des Geschäftsmodells von Lyconet oder myWorld im Rahmen der Tätigkeit des Lyconet Career Contracts auf eigenen Websites des Marketers, auf Blogs, Foren, Social-Media-Plattformen (wie z.B.: Facebook, Instagram, etc.) oder sonst online gelten folgende Werberegelungen:

(a) Die Verwendung, Erstellung und Verbreitung von eigenen Websites bzw. Internetauftritten, Marketingunterlagen, Video- und Audiocontent, einschließlich professioneller Social-Media-Geschäftsauftritten oder sonstiger selbständig erstellter Verkaufs- oder Werbemittel, ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem oder via E-Mail erteiltem Einverständnis (Anfragen sind an international.support@lyconet.com zu richten) von Lyconet gestattet, welches im freien Ermessen von Lyconet liegt.

(b) Für den Fall, dass der Marketer die Leistungen von Lyconet und/oder myWorld in anderen Internet Medien, wie z. B. sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Instagram, etc.), Online Blogs oder Chatrooms (z. B. WhatsApp, Telegram, Snapchat, etc.) bewirbt, darf er stets nur wahre und nicht irreführende oder sonst rechtswidrige Aussagen treffen, muss sich leicht erkennbar mit seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren, ebenso wie er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen seiner eigenen, privaten Social-Media Kanäle nebenbei durchführen darf.

(c) Stets muss sich der Marketer als selbständiger und unabhängiger Lyconet Marketer zu identifizieren geben.

- (3) Der Marketer wird es während der Laufzeit des Lyconet Career Contracts ebenfalls unterlassen, Kunden, Partnerunternehmen oder Marketer abzuwerben oder dies zu versuchen. Darüber hinaus besteht kein Gebietsschutz.

- (4) Lyconet ist Eigentümer seiner Marken, Namen, Kennzeichen, Logos, Kreationen, Designs, Text-, Lichtbild und Bildwerke oder sonstiger Urheberwerke. Diese dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht der offiziellen Werbeunterlagen von dem Marketer ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Lyconet weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von Lyonet oder deren Kooperationspartnern enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen. Ebenso ist es untersagt, bei sogenannten Suchmaschinen-Werbungen (z. B. GoogleAdWords), Sponsored-Links-Werbung oder vergleichbaren Online-Werbe-Handlungen Kennzeichen, Marken, Werktitel oder sonstige Schutzrechte von Lyonet oder deren Kooperationspartnern, ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu verwenden.

- (5) Die Leistungen von Lyonet oder von deren Kooperationspartnern dürfen im Rahmen des geltenden Rechts in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Präsenz- oder Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen (Webinaren) der Marketer vorgestellt werden. Auf anderen Verkaufsplätzen, wie Ladengeschäften (wie z. B. Supermärkten), Internethandelsplattformen wie z. B. eBay, Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Leistungen nicht angeboten werden.
- (6) Der Marketer darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von Lyonet handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als „unabhängiger Lyonet Marketer“ vorzustellen. Eigene Websites, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger Lyonet Marketer“ aufweisen und dürfen ohne vorheriges, ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von Lyonet (siehe **Punkt § 3 (2)(a)**) nicht das Kennzeichen von Lyonet und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von Lyonet und/oder deren Kooperationspartnern beinhalten.
- (7) Dem Marketer ist es ferner untersagt, im Namen von, für oder im Interesse von Lyonet Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Der Marketer darf nicht im Namen von Lyonet Verträge abschließen, Zahlungen entgegennehmen oder weiterleiten oder sonst als Stellvertreter handeln. Dem Marketer wird keine Vollmacht eingeräumt, Lyonet gegenüber Dritten zu vertreten.
- (8) Der Marketer hat für die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft nicht einzustehen.
- (9) Der Marketer wird Ort, Zeit und Inhalt von Online- und/oder Präsenzveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit mit mehr als 100 Teilnehmern richten, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung an Lyonet via E-Mail an international.events@lyconet.com melden. Lyonet kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens erforderlich ist.
- (10) Lyonet behält sich das Recht vor den Zugang des Marketers zum Backoffice (Lyonet App und Website) und sonstigen Systemen, sowie Auszahlungen der Vergütung gemäß dem Compensation Plan (**Anlage 1**) von Lyonet ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu sperren. Lyonet wird den Marketer im Zuge einer Abmahnung umgehend über diese Sperre informieren. Dies ist der Fall, wenn der Marketer gegen eine seiner vertraglichen Pflichten oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt oder die von ihm übermittelte Gewerbeberechtigung, Umsatzsteueridentifikationsnummer, seine personenbezogenen Daten oder die Registrierung bei der für ihn zuständigen öffentlich-rechtlichen Behörde unrichtig, unvollständig und/oder unwahr ist. Die Sperrung bleibt aufrechterhalten bis zur Beseitigung der Pflichtverletzung durch den Marketer. Während berechtigter aufrechter Sperre entsteht für den Marketer kein Anspruch auf Vergütung aus dem Compensation Plan.